

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	16 (1943)
Heft:	8
 Artikel:	Mobilmachungs-Verpflegung und Rationierung
Autor:	Geissberger, F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516670

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wehrmänner sind. Wir haben aber offenbar im Einschätzen des Felddienstes einen Vorsprung, indem wir ja alle aus dem Felddienst (RS.) hervorgegangen sind und in jedem Dienst sozusagen täglich mit dem Felddienst in direkten und engen Kontakt kommen.

Mögen diese Zeilen bei unsren Kameraden anderer Waffengattungen einiges Verständnis finden. Dann ist der Zweck dieser Zeilen erreicht. Gleichzeitig wollen wir gegenseitig anerkennen, dass im Kriegsfalle jeder Dienstzweig auf den andern angewiesen ist. Darum unser Losungswort:

Jeder auf seinem Posten erfülle seine ganze Pflicht
und unterschätze die Arbeit seiner Kameraden nicht!

Mobilmachungs-Verpflegung und Rationierung

von Fourier F. Geissberger, Lausanne

Vorwort der Redaktion: Der Verfasser stellt mit den nachfolgenden Ausführungen ein Problem in den Vordergrund, das in der Tat noch nicht gelöst ist. Ob der vorgeschlagene Ausweis aber eine Lösung darstellt, möchten wir bezweifeln. Bei Kriegsmobilmachungen oder Kriegsmobilmachungs-Übungen würde ein solcher Ausweis den hierzu berechtigten Wehrmann nicht mehr rechtzeitig erreichen.

Wir stellen die aufgeworfene Frage zur Diskussion. Es handelt sich dabei nicht nur um ein Problem der Rationierung, sondern nach unserer Auffassung auch um ein solches der Finanzierung. Gerne nehmen wir praktische Lösungsvorschläge zu diesen Problemen zur Veröffentlichung entgegen.

Wohl ein jeder Wehrmann hat schon eine Aufgebotskarte mit dem bekannten Passus „Verpflegung für 2 (eventuell auch für 3) Tage mitbringen“ erhalten. Diese Regelung wurde sozusagen durchwegs für die Mobilmachungsübungen, wie auch in etlichen Fällen für das Einrücken in normale Ablösungsdienste angewandt. Sie wird auch das Gegebene für den Kriegsfall sein, um die Zeit bis zum Einsetzen des ersten Nachschubes zu überbrücken. Es liegt auf der Hand, dass diese Verpflegung auf dem Mann grosse Vorteile, sowohl für den Truppenkommandanten, wie auch für die Verpflegungsfunktionäre bietet, indem sich die letzteren ganz der Organisation der Fassung, des Nachschubes, der Beschaffung von Lebensmitteln und der Errichtung von Kochstellen widmen können, während die Truppe ihre Stellungsräume bezieht.

Für den einzelnen Mann jedoch stösst nun die Beschaffung dieser Mobilmachungsverpflegung da und dort auf Schwierigkeiten. Es heisst auch hier, sofort bereit zu sein! Dem verheirateten und dem ledigen, bei seinen Eltern wohnenden Wehrmann steht ja in der Regel ein Küchenschrank oder gegebenenfalls ein Notvorrat zur Verfügung, dem er wohl meistens ohne weiteres seinen nötigen Proviant entnehmen kann.

Bis jetzt stellte eine derartige Verpflegungs-Ausrüstung des Mannes aus eigenen Mitteln und Vorräten noch kein allzugrosses Opfer dar, das jedermann zugemutet werden konnte. Mit zunehmender Rationierung und Einteilung unserer Lebensmittel wird jedoch eine solche ausserordentliche Entnahme spürbar werden.

Etwas anders verhält sich die Sache nun noch mit dem alleinstehenden Wehrmann, der im Zivilleben auf die Verköstigung in öffentlichen oder privaten Gaststätten angewiesen ist und hiefür ausschliesslich Mahlzeiten-Coupons bezieht. Mit Mahlzeiten-Coupons kann er sich jedoch ausser Brot keine andern rationierten Lebensmittel beschaffen. Er muss also sehen, wie er sich eine Fleischkonserve, eine Wurst und Schachtelkäse verschaffen kann. Im Hinblick auf die beschränkte Haltbarkeit dieser Waren kann er sie sich nicht nach und nach von Verwandten und Bekannten mit Lebensmittelkarten zusammentragen.

Es sollte somit von den zuständigen Stellen geprüft werden, ob man nicht dem Wehrmann, der mit einer Mobilmachungsverpflegung für 2—3 Tage zum Ablösungsdienst oder zu einer Mobilmachungsübung einzurücken hat, einen Ausweis zustellt, mit dem er sich die hauptsächlichsten Nahrungsmittel, wie Brot, Fleisch und Käse kaufen kann. Wie sich eine solche Massnahme im Kriegsfall auswirken würde, müsste erst noch näher geprüft und überlegt werden.

Ein solcher Ausweis, der beispielsweise auf 1000—1500 g Brot, 300—400 Fleischpunkte, 200—250 g Käse (diese Mengen hätten sich nach der Dauer, für die die Verpflegung bestimmt ist, zu richten) lauten würde, könnte sehr gut mit der Aufgeteckskarte kombiniert werden. Er würde dann einfach von der abgebenden Stelle abgetrennt und könnte meines Erachtens ohne weiteres in die Rationierungsbuchhaltung des Verkäufers aufgenommen werden.

Ich bin überzeugt, dass eine solche Regelung in grossen Kreisen der Armee sehr begrüsst würde. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, würde hieraus kein Mehrverbrauch resultieren, indem die Truppe an solchen Tagen ja ohnehin keine Naturalverpflegungs-Berechtigung besitzt und die Mundportionsvergütung an den Wehrmann ausbezahlt wird.

Das neue Handbuch

Dem von uns kurz vor Beginn des zweiten Weltkrieges erstmals herausgegebenen „Handbuch für den Komptabilitäts- und Verpflegungsdienst“, bestimmt für Einheitskommandanten, Quartiermeister und Fouriere, war ein voller Erfolg beschieden. Es erreichte — insbesondere zufolge des Aktivdienstes der Schweiz. Armee — eine Auflage, die wir bei weitem nicht erwartet haben. Die rege Nachfrage zeigte uns aber auch, dass wir mit der Herausgabe einem dringenden Bedürfnis entsprochen haben. Für viele Rechnungsführer, die im Zeitpunkt der Mobilmachung der Armee schon lange keinen Dienst mehr geleistet hatten, oder die ohne besondere Kenntnisse den Rechnungsdienst in einem Truppentdetachement übernehmen mussten, war das Handbuch die einzige Wegleitung für ihren praktischen Dienst. Es fand auch als Lehrmittel Verwendung in einer Reihe von Rechnungsführer- und Fouriergehilfen-Kursen.

Der Aktivdienst brachte in bezug auf die Rechnungsführung und besonders den Verpflegungsdienst eine grosse Reihe neuer Vorschriften. Das bisherige „Handbuch“ veraltete damit immer mehr. Von allen Seiten wurden wir denn auch